



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2023
COM(2023) 244 final/2

2023/0143 (COD)

CORRIGENDUM

This document corrects document COM(2023)244 final of 11.5.2023.

Concerns all language versions.

On page 2, under the bullet point 'Subsidiarity (for non-exclusive competence)' of the explanatory memorandum, a sentence has been deleted.

The text shall read as follows:

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen
Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Richtlinie (EU) 2016/680¹ („Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“) trat am 6. Mai 2016 in Kraft und musste bis spätestens 6. Mai 2018 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Sie hat den Rahmenbeschluss 2008/977/JI² des Rates aufgehoben und ersetzt, stellt jedoch ein viel umfassenderes und allgemeines Instrument für den Schutz personenbezogener Daten dar. Sie gilt insbesondere sowohl für die inländische als auch für die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sieht vor, dass die Kommission bis zum 6. Mai 2019 die anderen Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für Strafverfolgungszwecke überprüft, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie gewährleistet ist.

Die Kommission hat die Ergebnisse ihrer Überprüfung in ihrer Mitteilung „Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“ vom 24. Juni 2020³ vorgestellt und darin zehn Rechtsakte aufgeführt, die an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angeglichen werden müssen. Die Liste enthält den Beschluss 2009/917/JI des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich⁴.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Datenschutzvorschriften des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, um einen soliden und kohärenten Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Union zu schaffen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Das mit dem Beschluss 2009/917/JI des Rates errichtete Zollinformationssystem (ZIS) ist ein automatisches Informationssystem für Zollzwecke, das die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften unterstützen soll, indem die Daten schneller zur Verfügung gestellt werden und die Effizienz der Zollverwaltungen gesteigert wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, die

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

² Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

³ COM(2020) 262 final.

⁴ ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20.

Datenschutzvorschriften des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, um einen soliden und kohärenten Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Union zu schaffen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht, das in Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert ist.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der die am besten geeignete Rechtsgrundlage ist, da sowohl Ziel als auch Inhalt der vorgeschlagenen Änderung eindeutig auf den Schutz personenbezogener Daten beschränkt sind.

Nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV können Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erlassen werden. Ebenso können Vorschriften über den freien Verkehr personenbezogener Daten, einschließlich des Austauschs personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in der Union, erlassen werden.

Gemäß Artikel 2a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks ist Dänemark nicht an auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV erlassene Vorschriften gebunden, welche sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ausübung von Tätigkeiten beziehen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 AEUV fallen. Dänemark wird daher nicht an die nun vorgeschlagene Verordnung gebunden sein und den Beschluss des Rates in seiner derzeitigen Fassung weiterhin anwenden, d. h. ohne die jetzt vorgeschlagenen Änderungen.

Das bedeutet u. a., dass die in Artikel 25 des Ratsbeschlusses genannte gemeinsame Aufsichtsbehörde formal nur für Dänemark fortbestehen wird. Aufgrund der vorgeschlagenen Streichung dieses Artikels und der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 26 zur Einführung des Modells für eine koordinierte Aufsicht nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 hat dieses Fortbestehen keine Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten oder das Zollinformationssystem als solches. Da sich der vorliegende Vorschlag darauf beschränkt, den Beschluss des Rates an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, ist dies eine unvermeidliche Folge der gemäß der genannten Richtlinie erforderlichen Angleichung und der Einschränkungen, die sich aus dem Protokoll Nr. 22 ergeben. Wenn in Zukunft eine umfassendere Bewertung des Ratsbeschlusses angezeigt ist, wird die Kommission diese Frage erneut prüfen.

Nach Artikel 6a des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die auf der

Grundlage von Artikel 16 AEUV festgelegten Vorschriften für Irland nicht bindend, wenn Irland nicht durch Unionsvorschriften gebunden ist, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16 festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen. Da Irland sich am Beschluss 2009/917/JI des Rates beteiligt, wird es sich daher auch an der Annahme dieses Vorschlags beteiligen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nur die Union kann Unionsrechtsakte an die Vorschriften der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angleichen. Somit kann auch nur die Union einen Gesetzgebungsakt zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates erlassen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag beschränkt sich auf das für die Angleichung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die geltenden Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) erforderliche Maß und lässt den Anwendungsbereich des Beschlusses unverändert. Der Vorschlag geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag soll ein Beschluss des Rates geändert werden, der vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 angenommen wurde. Die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2009/917/JI des Rates, mit denen das Zollinformationssystem errichtet und die Regeln für den Betrieb und die Nutzung des Systems festgelegt werden, sind unmittelbar anwendbar.

Das für die Änderung dieses Beschlusses des Rates nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV am besten geeignete Instrument ist daher eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Vorschlag knüpft an die Ergebnisse der von der Kommission gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung durchgeführten Überprüfung an, die in der Mitteilung „Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“ von 2020 vorgestellt worden sind. In dieser Mitteilung werden sechs spezifische Punkte aufgeführt, bei denen eine Angleichung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung erforderlich ist, nämlich:

- Es sollte eine Angleichung in Bezug auf die durch den Beschluss erfassten „schweren Zuwiderhandlungen“ vorgenommen werden.
- Die Bedingungen für die Erfassung und Aufzeichnung von Daten sollten präzisiert werden, und es sollte vorgesehen werden, dass Daten nur dann in das ZIS aufgenommen werden dürfen, wenn es plausible Gründe dafür gibt, insbesondere

vorausgegangene illegale Handlungen, die vermuten lassen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, gerade eine Straftat begeht oder in Zukunft eine Straftat begehen wird.

- Es sollten zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Datenverarbeitung vorgesehen werden, und die Liste der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollte an Artikel 29 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angepasst werden, indem einschlägige Anforderungen an die Systemwiederherstellung, die Systemzuverlässigkeit und die Systemintegrität hinzugefügt werden.
- Die Weiterverarbeitung der im ZIS erfassten Daten für andere Zwecke als die Zwecke, für die die Daten ursprünglich erfasst wurden, sollte auf die in der Richtlinie genannten Bedingungen beschränkt werden.
- Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Beschluss 2009/917/JI sollte dem Modell zur koordinierten Aufsicht nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ unterliegen. Der Beschluss ist der einzige verbleibende Rechtsakt, welcher vorsieht, dass die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die gemeinsame Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, was inzwischen hinfällig ist.
- Der allgemeine Verweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates sollte durch den Verweis auf die Anwendbarkeit der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung aktualisiert werden. Alle Bestimmungen, die sich mit der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung überschneiden (wie Definitionen oder die Bestimmungen über die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, über die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen und über die Haftung), sollten gestrichen werden, da sie veraltet und hinfällig sind. Verweise auf die spezifischen Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates sollten durch entsprechende Verweise auf die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung aktualisiert werden.

Der Vorschlag beschränkt sich auf das zur Präzisierung der vorgenannten Punkte erforderliche Maß.

- **Konsultation der Interessenträger**

entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat bei ihrer Überprüfung nach Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung die Ergebnisse einer Studie berücksichtigt, die im Rahmen des Pilotprojekts „Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der EU“⁶ durchgeführt wurde. Die Studie umfasste eine Bestandsaufnahme

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ Das Pilotprojekt wurde vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben, von der Kommission geleitet und von einem Vertragspartner (einer Gruppe unabhängiger Experten) durchgeführt. Die Kommission wählte den Vertragspartner auf der Grundlage von Kriterien aus, die vom Europäischen Parlament festgelegt

der Rechtsakte der Union, die von Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung erfasst werden, sowie die Ermittlung der Vorschriften, die möglicherweise einer Angleichung in Bezug auf Datenschutzaspekte bedürfen.

- **Folgenabschätzung**

Die Auswirkungen dieses Vorschlags sind auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in den durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates geregelten spezifischen Fällen beschränkt. Die Auswirkungen der neuen, sich aus der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung ergebenden Pflichten wurden im Rahmen der Vorarbeiten für die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung bewertet. Daher ist eine spezifische Folgenabschätzung für diesen Vorschlag nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Hierbei handelt es sich nicht um einen Vorschlag im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- **Grundrechte**

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ist in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 16 AEUV verankert. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union betont hat⁷, kann das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden.⁸ Der Datenschutz hängt zudem eng mit der Achtung des Privat- und Familienlebens zusammen, das durch Artikel 7 der Charta geschützt ist.

Durch diesen Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe des Beschlusses 2009/917/JI des Rates erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten stets den „horizontalen“ Grundsätzen und Vorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten unterliegt und somit Artikel 8 der Charta weiter umgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet werden. Die Klarstellung, dass und wie die Vorschriften der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Ratsbeschlusses Anwendung finden, wird sich positiv auf die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten auswirken.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

wurden. Die Arbeitsergebnisse des Projekts geben ausschließlich die Ansichten und Meinungen des Vertragspartners wieder; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben. Die Ergebnisse wurden unter <http://www.fondazionebrodolini.it/en/projects/pilot-project-fundamental-rights-review-eu-data-collectioninstruments-and-programmes> veröffentlicht.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2009:284, Rn. 48.

⁸ Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta kann die Ausübung des Rechts auf Datenschutz eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2009/917/JI des Rates aufgeführt, die auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung vorgenommenen und in ihrer Mitteilung von 2020 vorgelegten Überprüfung geändert werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Artikel 1 – In Absatz 2 wird der Begriff „schwerer Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ durch die Bezugnahme auf „Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt, um mehr Klarheit zu schaffen und den Text an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen.
- Artikel 2 – Nummer 2 zur Bestimmung des Begriffs „personenbezogene Daten“ wird gestrichen, da die entsprechende Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung Anwendung findet.
- Artikel 3 – Absatz 2 wird geändert, um die jeweiligen Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu präzisieren. Zu diesem Zweck wird auch ein Erwägungsgrund eingefügt.
- Artikel 4 – Absatz 5 wird aktualisiert, um den Verweis auf die Liste bestimmter Kategorien personenbezogener Daten, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI nicht in das System eingegeben werden dürfen, durch einen Verweis auf die entsprechende Liste im Rahmen der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung zu ersetzen.
- Artikel 5 – Absatz 2 wird aktualisiert, um die Bedingungen für die Erfassung und Aufzeichnung personenbezogener Daten zu präzisieren und vorzusehen, dass personenbezogene Daten nur dann in das ZIS aufgenommen werden dürfen, wenn es plausible Gründe dafür gibt, insbesondere vorausgegangene illegale Handlungen, die vermuten lassen, dass die betroffene Person eine Straftat nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften begangen hat, gerade eine solche Straftat begeht oder in Zukunft begehen wird.
- Artikel 7 – Absatz 3 wird aktualisiert, um die Bedingungen zu präzisieren, unter denen internationalen oder regionalen Organisationen der Zugang zum ZIS im Rahmen der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung gestattet werden kann.
- Artikel 8 – Absatz 1 wird aktualisiert, um die anschließende Verarbeitung der im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung gemäß der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung einzuschränken. Ferner werden die Bedingungen präzisiert, unter denen nicht personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen. Absatz 4 erhält eine neue Fassung, um die Bedingungen zu präzisieren, unter denen die Übermittlung einschließlich der internationalen Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten erfolgen darf.

- Artikel 14 über die Speicherung personenbezogener Daten wird aktualisiert, um eine maximale Speicherdauer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung einzuführen und das bisherige Verfahren zu vereinfachen. Ferner wird ein Erwägungsgrund eingefügt, in dem die Gründe für diese Aktualisierung näher erläutert werden.
- Artikel 15 – Absatz 3 wird ersetzt, um den Begriff der „schweren Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ gemäß der Neufassung des Artikels 1 Absatz 2 durch „Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen.
- Artikel 20 – Dieser Artikel wird ersetzt, um den allgemeinen Verweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI durch einen Verweis auf die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung zu aktualisieren.
- Artikel 22 über das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung wird gestrichen, da er veraltet und hinfällig ist.
- Artikel 23 über die Rechte der betroffenen Personen auf einzelstaatlicher Ebene wird gestrichen, da er veraltet und hinfällig ist.
- Artikel 24 über die Benennung einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden wird gestrichen, da er veraltet und hinfällig ist.
- Artikel 25 über die Einsetzung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde wird gestrichen, da er veraltet und hinfällig ist.
- Artikel 26 – Dieser Artikel wird aktualisiert, um die Datenverarbeitung personenbezogener Daten dem Modell zur koordinierten Aufsicht nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu unterstellen.
- Artikel 28 – Absatz 2 wird geändert, um zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Datenverarbeitung vorzusehen und die Liste der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen an Artikel 29 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzupassen, indem etwa Anforderungen an die Systemwiederherstellung, die Systemzuverlässigkeit und die Systemintegrität hinzugefügt werden.
- Artikel 30 – Absatz 1 wird gestrichen, da er veraltet und hinfällig ist.

In Artikel 2 wird das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ enthält harmonisierte Vorschriften zum Schutz und zum freien Verkehr personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, verarbeitet werden. Nach dieser Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, andere einschlägige Rechtsakte der Union zu überprüfen, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an die Richtlinie notwendig ist, und um erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz der in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist.
- (2) Durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates¹⁰ über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich wurde das Zollinformationssystem (ZIS) eingerichtet, mit dem die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften unterstützt wird, indem die Daten schneller zur Verfügung gestellt werden und die Effizienz der Zollverwaltungen gesteigert wird. Um ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten in der Union zu gewährleisten, sollte der genannte Beschluss geändert und an die Richtlinie (EU) 2016/680 angeglichen werden. Insbesondere sollten die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dem Grundsatz der Zweckbestimmung entsprechen, auf bestimmte Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten beschränkt sein, die Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen, einen zusätzlichen Schutz für besondere Kategorien

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁰ Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20).

personenbezogener Daten vorsehen und die Bedingungen für die anschließende Verarbeitung erfüllen. Darüber hinaus sollte das Modell zur koordinierten Aufsicht vorgesehen werden, das mit Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725¹¹ eingeführt wurde.

- (3) Um insbesondere ein klares und einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, das einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, sollte der Begriff „schwere Zuwiderhandlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tatsache, dass eine bestimmte Handlung nach dem Strafrecht eines Mitgliedstaats verboten ist, an sich bereits eine gewisse Schwere der Zuwiderhandlung impliziert. Darüber hinaus sollte sich das Ziel des ZIS auf die Unterstützung bei der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Sinne des Beschlusses 2009/917/JI des Rates beschränken, d. h. auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften, auf die sich die Zuständigkeit der nationalen Zollverwaltungen erstreckt und die daher für den Zoll von besonderer Bedeutung sind. Daher ist die Einstufung als Straftat zwar eine notwendige Voraussetzung, doch sollten nicht alle Straftaten als erfasst betrachtet werden. Zu den erfassten Straftaten zählen beispielsweise illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel und Geldwäsche. Abgesehen von der Einführung des Begriffs „Straftaten“ ist diese Änderung ferner nicht so zu verstehen, dass sie die besonderen Anforderungen des Ratsbeschlusses in Bezug auf die Aufstellung und Übermittlung eines Verzeichnisses von Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berührt, da diese Anforderungen nur den besonderen Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke betreffen.
- (4) Es ist notwendig, die jeweiligen Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu präzisieren. Die Kommission gilt als Auftragsverarbeiter, der im Auftrag der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Behörden handelt, die als für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche gelten.
- (5) Um eine optimale Sicherung der Daten zu gewährleisten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden zu verringern, sollte das Verfahren für die Speicherung personenbezogener Daten im ZIS vereinfacht werden, indem die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der Daten aufgehoben und eine maximale Speicherdauer von fünf Jahren festgelegt wird, die mit einer entsprechenden Begründung um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Diese Speicherdauer ist angesichts der üblichen Dauer eines Strafverfahrens und der Tatsache, dass die Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden, erforderlich und verhältnismäßig.
- (6) Nach Artikel 6a des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist Irland durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates gebunden und beteiligt sich somit an der Annahme dieser Verordnung.

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (7) Nach den Artikeln 1, 2 und 2a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am XX.XX.202X eine Stellungnahme abgegeben.
- (9) Der Beschluss 2009/917/JI des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —
- HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2009/917/JI des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziel des Zollinformationssystems ist es, die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu unterstützen, indem die Daten schneller zur Verfügung gestellt werden und auf diese Weise die Effizienz der Kooperations- und Kontrollverfahren der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten gesteigert wird.“
2. Artikel 2 Nummer 2 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zollinformationssystem gilt die Kommission als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725, der im Auftrag der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Behörden handelt, die als für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche gelten.“
4. Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 in das Zollinformationssystem aufgenommen werden.“
5. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kategorien nur dann in das Zollinformationssystem eingegeben werden, wenn es – insbesondere aufgrund früherer illegaler Handlungen – plausible Gründe dafür gibt anzunehmen, dass die betreffende Person eine Straftat nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.“
6. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Rat internationalen oder regionalen Organisationen ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss nach Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses den Zugang zum Zollinformationssystem gestatten, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Zugang genügt den allgemeinen Grundsätzen für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 35 oder gegebenenfalls Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680.
- b) Der Zugang stützt sich entweder auf einen Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 36 der genannten Richtlinie oder erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien nach Artikel 37 der Richtlinie.“

7. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust dürfen personenbezogene Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur verarbeiten, um – im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts über die Verarbeitung personenbezogener Daten – das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust dürfen nicht personenbezogene Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels oder für andere – auch administrative – Zwecke zu den Bedingungen des Mitgliedstaats, der die nicht personenbezogenen Daten in das System eingegeben hat, verarbeiten.“

8. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personenbezogene Daten aus dem Zollinformationssystem dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, zu den von ihm festgesetzten Bedingungen

- a) gemäß den geltenden Vorschriften des Unionsrechts über die Verarbeitung personenbezogener Daten an andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden übermittelt und von diesen weiterverarbeitet werden oder
- b) gemäß Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/680 und gegebenenfalls Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 an die zuständigen Behörden von Drittländern und internationale oder regionale Organisationen übermittelt und von diesen weiterverarbeitet werden.

Nicht personenbezogene Daten aus dem Zollinformationssystem dürfen an andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden sowie Drittländer und internationale oder regionale Organisationen zu den von dem Mitgliedstaat, der die nicht personenbezogenen Daten in das System eingegeben hat, festgesetzten Bedingungen übermittelt und von diesen weiterverarbeitet werden.“

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„In das Zollinformationssystem eingegebene personenbezogene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels notwendig ist, und dürfen nicht länger als fünf Jahre gespeichert werden. Ausnahmsweise dürfen sie jedoch höchstens zwei weitere Jahre lang gespeichert werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen.“

10. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust und dem in Artikel 27 genannten Ausschuss ein Verzeichnis der Straftaten nach seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Dieses Verzeichnis enthält lediglich Straftaten, die

- a) mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten oder
- b) mit einer Geldstrafe von mindestens 15 000 EUR bedroht sind.“

11. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Beschluss findet die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung.“

12. Die Artikel 22, 23, 24 und 25 werden gestrichen.

13. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Die koordinierte Aufsicht durch die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten wird nach Maßgabe des Artikels 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 sichergestellt.“

14. In Artikel 28 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

„i) sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können;

j) sicherzustellen, dass die Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.“

15. Artikel 30 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin